

## **NIEDERSCHRIFT**

### **über die Sitzung des Gemeinderates**

am Mittwoch, 19.12.2018 in 2392 Grub/Wwld. im FF-Haus

Die Einladung erfolgte am 13.12.2018 durch Email

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

#### **Anwesend waren:**

01.Vorsitzender: Bürgermeister Michael Krischke

und die Mitglieder des Gemeinderates

- 02. Vizebgm Breitenseher Karl
- 03. GfGR. Alt Jürgen
- 04. GfGR. Höß Karin
- 05. GfGR. Neubauer Mag.(FH) Manfred
- 06. GfGR. Rattenschlager Robert *verlässt die Sitzung um 19:30 Uhr*
- 07. GR. Burda Herbert
- 08. GR. Drexler Ing. Karl
- 09. GR. Geyer Stefan
- 10. GR. Gruber Mag. Brigitte *kommt zur Sitzung um 18:03 Uhr*
- 11. GR. Heindl Robert
- 12. GR. Hinteregger Mag. Peter
- 13. GR.
- 14. GR. Lechner Katharina
- 15. GR. Leihnsner Ing. Christian
- 16. GR. Mathauser Siegfried
- 17. GR. Niederberger Josef
- 18. GR. Pertl Dominik
- 19. GR. Rasch Markus
- 20. GR. Schilling Dr. Christian
- 21. GR.

Anwesend waren außerdem:

- 1. Schriftführerin - Stephan Ilona
- 2. Buchhalter - Lössel Hans-Peter

Entschuldigt abwesend waren:

- 1. GR Hirschmugl Karl

## **Tagesordnung:**

- Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 02.11.2018
- Pkt. 02: Voranschlag 2019 + mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan
- Pkt. 03: Leasingangebote Ankauf Traktor
- Pkt. 04: Sanierung Turnsaal Volksschule Sittendorf
- Pkt. 05: Aufteilung der Zuwendungen Sportvereine Jugend
- Pkt. 06: Protokoll Prüfungsausschuss 13.11.2018
- Pkt. 07: Abtretungsverträge KG-Sulz, Raitlstraße
- Pkt. 08: Abtretung ans öffentliche Gut§ 13 LTG, Gst. 78/30 - KG-Sulz,
- Pkt. 09: Kanalabgabenverordnung
- Pkt. 10: Abfallwirtschaftsverordnung
- Pkt. 11: Friedhofsgebührenordnung
- Pkt. 12: Verordnung Aufschließungsabgabe
- Pkt. 13: Optimierung diverser Uniqa Polizzen

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister gibt eine Änderung der Reihung der Tagesordnung bekannt, es werden die Punkte 9-12 nach Pkt.1 abgestimmt.

Weiters gibt er bekannt, dass 1 Dringlichkeitsantrag von der SPÖ Fraktion eingebracht wurde.

### **DA 1: Nutzung Gemeindegebäude**

#### **Abstimmung zur Aufnahme in die heutige Tagesordnung**

Stimmen dafür	14
Gegenstimmen	4 Krischke, Rattenschlager, Höss, Niederberger
Stimmenthaltungen	1 Heindl
Abstimmungsergebnis	14/5

**Beschluss:** angenommen

**Wird vom Bürgermeister als Punkt 14 auf die Tagesordnung genommen.**

#### **Zu Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 02.11.2018**

**Es wurden keine Einwendungen vorgebracht**

Frau GR Gruber kommt zur Sitzung

## Zu Pkt. 09: Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen:

### **KANALABGABENORDNUNG** der Gemeinde Wienerwald *gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977*

#### **§ 1 Einmündungsabgabe**

##### ***A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **3,41 v.H.** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes (**EUR 556,37**), das ist **EUR 19,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 6.106.202,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **10.975 lfm** zu Grunde gelegt.

##### ***B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **4,65 v.H.** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes (**EUR 365,72**), das ist **EUR 17,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 9.299.188,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **25.427 lfm** zu Grunde gelegt.

##### ***C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **1,13 v.H.** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes (**EUR 488,09**), das ist **EUR 5,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 692.603,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **1.419 lfm** zu Grunde gelegt.

#### **§ 2 Ergänzungsabgaben**

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### **§ 3 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### **§ 4 Kanalbenutzungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal**

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 3,40 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % höheren Einheitssatz zur Anwendung.

### § 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

### § 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

### § 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.02.2019 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: xx.xx.xxxx  
abzunehmen am: xx.xx.xxxx  
abgenommen am: xx.xx.xxxx

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Michael Krischke

### **Antrag: Die vorliegende Kanalabgabenordnung beschließen**

#### **Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	13
Gegenstimmen	7 Burda, Leihnsner, Pertl, Gruber, Wrba, Neubauer, Schilling
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	13/7

**Beschluss:** angenommen

### **Zu Pkt. 10: Abfallwirtschaftsverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende

### **ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG NACH DEM NÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 FÜR DIE GEMEINDE WIENERWALD**

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Gemeinde Wienerwald werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühren
2. Abfallwirtschaftsabgaben

## § 2 Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wienerwald.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:

Katastralgemeinde Stangau:	79/2, 192, 194
Katastralgemeinde Sittendorf:	633, 634, 648
Katastralgemeinde Dornbach:	373/2, 396/3, 440
Katastralgemeinde Grub:	373/2, 373/4, 488, 502, 503, 520, 543
Katastralgemeinde Sulz:	21/1

- (2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- KG Stangau 79/2, 192 – Kreuzung Rechte Wöglerin/Grundstückszufahrt
- KG Stangau 194 – Ecke Waldweg 46/Grundstückszufahrt
- KG Sittendorf 633, 634, 648 – Kreuzung Wildegger Straße/Neuweg
- KG Dornbach 440 – Ecke Raitlstraße/Grundstückszufahrt
- KG Dornbach 396/3 – Ecke Raitlstraße/Grundstückszufahrt
- KG Dornbach 373/2 – Kreuzung Gemeindestraße/Güterweg Merz
- KG Grub 488 - Kreuzung Ameisbühelstraße/Buchelbachstraße
- KG Grub 373/2, 373/4, 502, 503, 520, 543 - Kreuzung Gföhlerstraße/Buchelbachstraße
- KG Sulz 21/1 – Ecke L127/Grundstückszufahrt

## § 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Im Sonderbereich können statt der üblichen Restmülltonnen auch Restmüllsäcke zu 60 Litern zugeteilt werden (zwei Säcke pro Abfuhrtermin).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier, Kunststoff, Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Die Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Wienerwald  
Am Marbach 193  
2393 Sittendorf

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## **§ 5**

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## **§ 6**

### **Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
1. 26 Einsammlungen von Restmüll
  2. 40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt.

Beim Gemeindeamt kann schriftlich eine Reduktion auf 18 Einsammlungen von Restmüll bei einem Behältervolumen von 120 Litern und 240 Litern beantragt werden.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt am Gemeindeamt während der Amtsstunden.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## **§ 7**

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1.) Für die Abfuhr von Restmüll:

a.) für einen Müllbehälter von	120	Litern	€	5,30
b.) für einen Müllbehälter von	240	Litern	€	10,60
c.) für einen Müllbehälter von	1.100	Litern	€	48,60

im Sonderbereich eine um 10% reduzierte Grundgebühr:

a.) für einen Müllbehälter von	120	Litern	€	4,77
b.) für zwei Müllsäcke von	60	Litern	€	4,77
c.) für einen Müllbehälter von	240	Litern	€	9,54
d.) Für vier Müllsäcke von	60	Litern	€	9,54

2.) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

Für einen Müllbehälter von	120	Litern	€	2,90
----------------------------	-----	--------	---	------

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## **§ 9**

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## **§ 10**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: xx.xx.xxxx  
abzunehmen am: xx.xx.xxxx  
abgenommen am: xx.xx.xxxx

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Michael Krischke

### **Antrag: vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen**

#### **Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	15	
Gegenstimmen	5	Burda, Gruber, Pertl, Neubauer, Wrba
Stimmenthaltungen	0	
Abstimmungsergebnis	15/5	

**Beschluss:** angenommen

### **Zu Pkt. 11: Friedhofsgebührenordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

*nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007*

für die Friedhöfe der Gemeinde Wienerwald

beschlossen:

## **§ 1**

### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

## **§ 2**

### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnengräbern und Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

1. Erdgrabstellen:

- |    |  |     |       |
|----|--|-----|-------|
| a) | Erdgrabstellen bis zu 4 Beisetzungen       | EUR | 250,- |
| b) | Erdgrabstellen für mehr als 4 Beisetzungen | EUR | 500,- |

2. Sonstige Grabstellen:

- |     |                              |     |         |
|-----|------------------------------|-----|---------|
| a)  | Grüfte:                      |     |         |
| aa) | Grüfte bis zu 3 Beisetzungen | EUR | 2.200,- |

bb)	Grüfte bis zu 6 Beisetzungen	EUR	4.400,-
cc)	Grüfte bis zu 12 Beisetzungen	EUR	8.800,-
dd)	Grüfte für mehr als 12 Beisetzungen	EUR	14.600,-
b)	Urnennischen:		
aa)	Urnennischen bis zu 2 Urnen	EUR	160,-
bb)	Urnennischen bis zu 4 Urnen	EUR	320,-
cc)	Urnennischen bis zu 8 Urnen	EUR	640,-
dd)	Urnennischen mehr als 8 Urnen	EUR	1.050,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

1.	Randgräber	...	5 %
2.	Eckgräber	...	10 %
3.	Gräber an der Friedhofsmauer	...	10 %

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |    |   |     |       |
|----|---|-----|-------|
| 1. | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab            | EUR | 620,- |
| 2. | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen  | EUR | 150,- |
| 3. | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen    | EUR | 150,- |
| 4. | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft              | EUR | 400,- |
| 5. | Beisetzung in einer Urne in einer Gruft für Leichen | EUR | 400,- |
| 6. | Beisetzung in einer Urne in einer Urnennische       | EUR | 50,-  |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um EUR 400,-

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- |    |   |     |      |
|----|---|-----|------|
| 1. | Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR | 50,- |
| 2. | Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag             | EUR | 25,- |

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 1. Februar 2016 außer Kraft.

angeschlagen am    xx.xx.xxxx  
abzunehmen am     xx.xx.xxxx  
abgenommen am    xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister  
Michael Krischke

**Antrag: Die vorliegende Friedhofsgebührenordnung beschließen**  
**Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	20
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	20/0

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Zu Pkt. 12: Verordnung Aufschließungsabgabe**

## VERORDNUNG

### über die Festlegung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, folgende Verordnung betreffend der Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe beschlossen:

### § 1 Einheitssatz

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit

**EUR 750,--**

festgesetzt.

### § 2 Schlussbestimmungen

Für jene Abgabenbestände, die vor in Kraft treten des neuen Einheitssatzes verwirklicht wurden, ist bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der bis dahin geltende Einheitssatz zu berechnen.

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2019 in Kraft.

angeschlagen am:    xx.xx.xxxx  
abzunehmen am:     xx.xx.xxxx  
abgenommen am:    xx.xx.xxxx

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Michael Krischke

**Antrag: Die vorliegende Verordnung zur Aufschließungsabgabe**

## **beschließen**

### **Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	16
Gegenstimmen	4 Burda, Wrba, Leihnsner, Neubauer
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	16/4

**Beschluss:** angenommen

### **Pkt. 02: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 + mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan**

Dem Gemeinderat liegt der kundgemachte Voranschlagsentwurf des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 vor.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass keine Stellungnahmen zum kundgemachten Voranschlag 2019 eingebracht wurden.

Einzelne Haushaltsstellen werden besprochen.

### **Antrag GV: Der GR möge den VA 2019 und den mittelfristigen Finanzplan + Dienstpostenplan beschließen**

#### **Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	10
Gegenstimmen	9 SPÖ, Wrba, Alt, Burda, Hinteregger, Schilling
Stimmenthaltungen	1 Mathauser
Abstimmungsergebnis	10/10

**Beschluss:** Antrag abgelehnt

### **Herr GfGR Alt bringt 4 Anträge zur Abänderung des Voranschlages 2019 ein:**

#### **1. Antrag GfGR Alt: Schaffung des Vorhabens 46 „Maßnahmen zur Erhöhung des Energieeffizienz bei Gemeindeanlagen“ im ao HH mit € 58.000,-; Übertrag der erforderlichen Mittel vom Vorhaben 40 „Friedhöfe“**

**Begründung:** Mit Hinblick auf den Klimaschutz sind rasch Schritte zur Steigerung der Energieeffizienz zu setzen: Isolierung FF-Sulz, Errichtung bedarfsorientierter PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden in Kombination mit der Errichtung von E-Tankstellen, ...

Auf der anderen Seite sind größere Maßnahmen betreffend Friedhof in diesem Jahr unrealistisch, da sowohl fundierte Planung als auch Volksbefragung noch ausstehen.

#### **Abstimmung über den Antrag 1:**

Stimmen dafür	9
Gegenstimmen	10 ÖVP, Breitenseher
Stimmenthaltungen	1 Wrba
Abstimmungsergebnis	9/11

**Beschluss:** Antrag abgelehnt

#### **2. Antrag GfGR Alt: Schaffung des Vorhabens 47 „Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“ im aoHH mit €50.000,-; Übertrag der erforderlichen Mittel vom Vorhaben 34 „Volksschule Sittendorf“**

**Begründung:** Ein ganzheitliches Verkehrskonzept für das gesamte Gemeindegebiet auszuarbeiten ist dringend notwendig, um eine bessere Vernetzung der einzelnen Katastralgemeinden untereinander bei gleichzeitiger Minimierung des motorisierten Individualverkehrs zu erreichen. Zudem nimmt auch der Durchzugsverkehr stetig zu. Häufige

Geschwindigkeitsübertretungen führen zu einem erhöhten Gefährdungspotential. Hier gilt es mit geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern (Fahrbahnteiler bei Ortseinfahrten bzw. an neuralgischen Stellen zum erleichtern der Straßenquerung, Geschwindigkeitsanzeigen, Gehsteige, Schaffung verkehrsberuhigter Zonen, ..)

**Abstimmung über den Antrag 2:**

Stimmen dafür	8
Gegenstimmen	10 ÖVP, Breitenseher
Stimmenthaltungen	2 Wrba, Neubauer
Abstimmungsergebnis	8/12

**Beschluss: Antrag abgelehnt**

**3.Antrag GfGR Alt: Aktivierung des Vorhabens 19 „Neuerrichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung“ im aoHH mit €50.000,-; Übertrag der erforderlichen Mittel vom Vorhaben 34 „Volksschule Sittendorf“**

**Begründung:** Im Bereich Straßenbeleuchtung soll die Umrüstung auf LED Energie weiter vorangetrieben und gleichzeitig durch Forcierung von Erdverkabelungen in Kooperation mit dem Netzbetreiber die Versorgungssicherheit erhöht werden. Zudem sollten diese Arbeiten nach Möglichkeit auch mit der Schaffung von Gehwegen kombiniert werden

**Abstimmung über den Antrag 3:**

Stimmen dafür	9
Gegenstimmen	10 ÖVP, Breitenseher
Stimmenthaltungen	1 Wrba
Abstimmungsergebnis	9/11

**Beschluss: Antrag abgelehnt**

**4.Antrag GfGR Alt: Aufwertung des Kontos 817, Kostenstelle 610 „Instandhaltung Friedhofsgrund“ mit €12.000,-; Bedeckung durch die Streichung der Reserveposition nichtganzjährig beschäftigter Arbeiter im Dienstpostenplan**

**Begründung:** Bei den bestehenden Friedhöfen sind dringende Sanierungen durchzuführen (Einfriedungsmauern, Aufbahrungshalle). Zudem sind jeweils Maßnahmen zur „ästhetischeren“ Zwischenlagerung des Grabaushubes zu setzen.

Bedeckung: durch Rochaden bei den Gemeindebediensteten soll im kommenden Jahr die Aufnahme einer Aushilfskraft entfallen.

**Abstimmung über den Antrag 4:**

Stimmen dafür	7
Gegenstimmen	10 ÖVP, Breitenseher
Stimmenthaltungen	3 Mathauser, Wrba, Leihner
Abstimmungsergebnis	7/13

**Beschluss: Antrag abgelehnt**

**Zu Pkt. 03: Leasingangebote Ankauf Traktor**

**Antrag des GV: Das vorliegende Leasingangebot der BKS Bank zu Fixzinsen annehmen - Laufzeit 108 Monate, Rate € 617,40 brutto, Zinssatz effektiv p.a. 1,96%**

**Abstimmung über den Antrag**

Stimmen dafür	20
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	20/0

**Beschluss: einstimmig angenommen**

*GfGR Rattenschlager verlässt die Sitzung um 19:30 Uhr*

**Pkt. 04: Sanierung Turnsaal Volksschule Sittendorf**

**Antrag des GV: Einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Turnsaales in der Volksschule zu fassen, um für die Förderung bei der LRG ansuchen zu können**

**Abstimmung über den Antrag**

Stimmen dafür	18
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	1 Wrba
Abstimmungsergebnis	18/1

**Beschluss:** angenommen

**Zu Pkt. 05: Aufteilung der Zuwendungen Sportvereine Jugend**

Der Ausschuss für Sport, Freizeit und Vereine hat eine Aufteilung der Zuwendungen an die Vereine ausgearbeitet

**Antrag des GV: Die Zuwendungen sollen laut Aufstellung des Ausschusses für Sport, Freizeit und Vereine auf die diversen Vereine aufgeteilt werden**

**Abstimmung über den Antrag**

Stimmen dafür	19
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	19/0

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Zu Pkt. 06: Protokoll Prüfungsausschuss vom 13.11.2018**

Das Protokoll wird dem GR zur Kenntnis gebracht

**Zu Pkt. 07: Abtretungsverträge KG-Sulz, Raitlstraße**

Die vorliegenden Abtretungsverträge zum Teilungsplan von DI Andreas Theimer, Geometer, 2500 Baden, Zahl GZ: 4234-1 vom 05.09.2017 sollen vom GR beschlossen werden.

**Antrag: Die vorliegenden Abtretungsverträge zu AZ. 0502/18, ausgearbeitet von Mag. Leopold Kittinger betreffend GSt. 217/2 und 217/5 beide KG-Sulz, beschließen**

**Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	19
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	19/0

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Zu Pkt. 08: Abtretung ans öffentliche Gut, §13 LTG, GSt. 78/30 – KG Sulz**

**Antrag: Die Abtretung lt. Vermessungsurkunde DI Erich Brezovsky, GZ. 4506/18 vom 01.10.2018 lt §13 LTG beschließen**

**Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	19
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	19/0

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Zu Pkt. 13: Optimierung diverser Uniqa Polizzen**

**Das Schreiben von Mag.Prok.Mario Gnesda, sowie die Unterlagen der Uniqa wurden dem GR zur Kenntnis gebracht**

**Antrag: Der Optimierung diverser Uniqa Polizzen lt Schreiben der AON Versicherung (Mag. Gnesda) und Uniqa (Antrag) beschließen**

**Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	19
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	19/0

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Zu Pkt. 14: DA1 SPÖ: Nutzung Gemeindegebäude**

**Antrag: Der GR möge den Ausschuss für Sport, Freizeit und Vereine beauftragen einen Kriterienkatalog mit den entsprechenden Nutzungsvereinbarungen für alle gemeindeeigenen Gebäude zu verfassen**

**Abstimmung über den Antrag:**

Stimmen dafür	14
Gegenstimmen	2 Krischke, Niederberger
Stimmenthaltungen	3 Höss, Heindl, Mathauser
Abstimmungsergebnis	14/5

**Beschluss:** angenommen

Der Bürgermeister schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr

Bürgermeister  
Michael Krischke

Schriftführerin  
Stephan Ilona

Vizebürgermeister  
Breitenseher Karl

gf. Gemeinderat  
Höß Karin

gf. Gemeinderat  
Alt Jürgen

gf. Gemeinderat  
Mag. (FH) Manfred Neubauer

Gemeinderat  
Burda Herbert

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.